

## AGB für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen

### Inhaltsverzeichnis:

<p><b>1. Anwendungsbereich ..... 3</b></p> <p>    1.1 Geltungsbereich .....3</p> <p>    1.2 Schriftformerfordernis .....3</p> <p>    1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften.....3</p> <p><b>2. Normative Verweisungen..... 3</b></p> <p><b>3. Begriffe ..... 3</b></p> <p><b>4. Verfahrensbestimmungen ..... 4</b></p> <p>    4.1 Allgemeines .....4</p> <p>    4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten .....4</p> <p><b>5. Vertrag ..... 6</b></p> <p>    5.1 Vertragsbestandteile .....6</p> <p>    5.2 Vertragspartner .....6</p> <p>    5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften7</p> <p>    5.4 Behördliche Genehmigungen.....7</p> <p>    5.5 Beistellung von Unterlagen .....7</p> <p>    5.6 Verwendung von Unterlagen .....7</p> <p>    5.7 Änderungen.....7</p> <p>    5.8 Rücktritt vom Vertrag.....7</p> <p>    5.9 Streitigkeiten .....7</p> <p><b>6. Leistung, Baudurchführung ..... 7</b></p> <p>    6.1 Beginn und Beendigung der Leistung 7</p> <p>    6.2 Leistungserbringung .....8</p> <p>    6.3 Vergütung.....12</p> <p>    6.4 Regieleistungen .....12</p> <p>    6.5 Verzug.....12</p> <p><b>7. Leistungsabweichung und ihre Folgen ..... 13</b></p> <p>    7.1 Allgemeines .....13</p>	<p>    7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner ..... 13</p> <p>    7.3 Mitteilungspflichten..... 14</p> <p>    7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts ..... 14</p> <p>    7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen ..... 15</p> <p><b>8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen ..... 15</b></p> <p>    8.1 Abrechnungsgrundlagen..... 15</p> <p>    8.2 Mengenberechnung ..... 15</p> <p>    8.3 Rechnungslegung..... 15</p> <p>    8.4 Zahlung ..... 16</p> <p>    8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen ..... 17</p> <p>    8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung... 17</p> <p>    8.7 Sicherstellung..... 17</p> <p><b>9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme..... 17</b></p> <p><b>10. Übernahme ..... 17</b></p> <p>    10.1 Arten der Übernahme..... 17</p> <p>    10.2 Förmliche Übernahme ..... 18</p> <p>    10.3 Formlose Übernahme ..... 18</p> <p>    10.4 Einbehalt wegen Mängel ..... 18</p> <p>    10.5 Verweigerung der Übernahme ..... 18</p> <p>    10.6 Rechtsfolgen der Übernahme..... 18</p> <p>    10.7 Übernahme von Teilleistungen..... 18</p> <p><b>11. Schlussfeststellung ..... 18</b></p> <p>    11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung. 18</p>
--	--

11.2	Durchführung der Schlussfeststellung .....	19	13.16	Umweltfreundlichkeit .....	25
11.3	Entfall der Schlussfeststellung.....	19	13.17	Vertraulichkeit, Konsultationspflicht Datenschutz, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung...	25
<b>12.</b>	<b>Haftungsbestimmungen .....</b>	<b>19</b>	13.18	Betriebshaftpflichtversicherung	26
12.1	Gefahrtragung und Kostentragung	19	13.19	Abfallentsorgung.....	26
12.2	Gewährleistung .....	19	13.20	Gerichtsstand, Recht.....	27
12.3	Schadenersatz allgemein.....	20	13.21	Sonstige Bestimmungen .....	27
12.4	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer .....	20	<b>14.</b>	<b>Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT).....</b>	<b>28</b>
12.5	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten.....	20			
12.6	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten .....	20			
12.7	Leistungen nach Mustern.....	20			
<b>13.</b>	<b>Ergänzende allgemeine Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110) .....</b>	<b>20</b>			
13.1	Schadenersatzansprüche im Rahmen des Vergabeverfahrens .....	20			
13.2	Erfüllungsort.....	21			
13.3	Erfüllungszeiten, Terminpläne .....	21			
13.4	Baudurchführung .....	21			
13.5	Lieferung.....	23			
13.6	Schlechtwettererschwerms.....	23			
13.7	Winterbaumaßnahmen.....	23			
13.8	Lärm- und Staubschutz.....	23			
13.9	Gerüste/Schutzgeländer.....	23			
13.10	Baureinigung.....	23			
13.11	Anlagen, Drucksorten .....	23			
13.12	Werknutzungsrecht .....	23			
13.13	Dokumentation betreffend technische Anlagen/Geräte.....	23			
13.14	Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen .....	25			
13.15	Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe.....	25			

## Vorbemerkungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tirol Kliniken GmbH (Auftraggeberin) für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen im Rahmen von Bauvorhaben basieren auf der ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Ausgabe 15. März 2013.
2. Die Abweichungen und Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 sind ausformuliert. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „abweichend zur ÖNORM B 2110“ gekennzeichnet, so gilt *ausschließlich* diese ausformulierte Bestimmung und nicht die entsprechende Bestimmung der ÖNORM B 2110. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „ergänzend zur ÖNORM B 2110“ gekennzeichnet, so gilt diese ausformulierte Bestimmung *zusätzlich* zur entsprechenden Bestimmung der ÖNORM B 2110 bzw. stellt eine Bestimmung dar, zu der es in der ÖNORM B 2110 keine entsprechende Regelung gibt. Auf jene Bestimmungen der ÖNORM B 2110, die in der dort verankerten Formulierung gelten sollen, wird mit dem Hinweis „siehe ÖNORM B 2110“ verwiesen.
3. Die in der ÖNORM B 2110 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz – KSchG sind in den vorliegenden AGB generell nicht enthalten und werden diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich gemacht.
4. Die Nummerierung wurde aus der ÖNORM B 2110 übernommen. Darüber hinaus finden sich weitere, in der ÖNORM B 2110 nicht enthaltene, Kapitel. Die ÖNORM B 2110 kann über die Internetseite des Österreichischen Normungsinstituts (<https://www.austrian-standards.at/home>) bezogen werden.
5. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind alle Bezeichnungen nur in der männlichen Form angegeben. Selbstverständlich sind aber beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen.
6. Die AG fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die AG betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO50001 und ist seit Sommer 2017 Klimabündnis-Betrieb. Die AG erwartet auch von ihren GeschäftspartnerInnen Unterstützung in ihrem Tun und einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit.

## 1. Anwendungsbereich

### 1.1 Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen“ gelten für alle Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen mit der Tirol Kliniken GmbH (Auftraggeberin, in weiterer Folge AG), soweit sie nicht im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in weiterer Folge AN) werden nicht Vertragsbestandteil (abweichend zur ÖNORM B 2110).

### 1.2 Schriftformerfordernis

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### 1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften

Die unter der [Internetadresse www.tirol-kliniken.at](http://www.tirol-kliniken.at) in der [Rubrik Ausschreibungen – Anlagen/Drucksorten](#) hinterlegten Dokumente betreffend sicherheitstechnische Vorschriften gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

## 2. Normative Verweisungen

Neben den Ausschreibungs- bzw. Vertragsgrundlagen der AG gelten ergänzend die gegenständlichen AGB für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen bzw. subsidiär die ÖNORM B 2110.

Des Weiteren gelten die Standards der AG, einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, einschlägige Normen (insbesondere EN-Normen, ÖNORMen), einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie die Regeln der Wissenschaft (siehe zur Reihenfolge der Vertragsbestandteile Punkt 5.1.3) (abweichend zur ÖNORM B 2110).

## 3. Begriffe

Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten die unter Punkt 5.1.3 aufgezählten Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge (abweichend zur ÖNORM B 2110).

## 4. Verfahrensbestimmungen

### 4.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass die ÖNORM A 2050 nicht gilt.

### 4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten

#### 4.2.1 Leistungsbeschreibung und Ausmaß

4.2.1.1 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.1.2 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.1.3 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.1.4 Siehe ÖNORM B 2110.

#### 4.2.2 Angaben

Punkt 4.2.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

#### 4.2.3 Eigene Positionen

Punkt 4.2.3. der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

#### 4.2.4 Pläne, Zeichnungen u.dgl.

4.2.4.1 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.4.2 Siehe ÖNORM B 2110.

#### 4.2.5 Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen

Siehe ÖNORM B 2110.

#### 4.2.6 Regieleistungen

Siehe ÖNORM B 2110.

#### 4.2.7 Überprüfung von Unterlagen

Siehe ÖNORM B 2110.

#### 4.2.8 Bestimmungen für Ausschreibungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110)

##### 4.2.8.1 Angebotsabgabe

4.2.8.1.1 Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung angegebenen Abgabestelle – inklusive aller Anlagen/Beilagen in einem verschlossenen Kuvert bzw. im Fall eines vollelektronisch abgewickelten Vergabeverfahrens auf dem Ausschreibungsportal einlangen. Hinweise zur Abgabe von Angeboten in einem vollelektronisch abgewickelten Vergabeverfahren finden sich am Ausschreibungsportal. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen. Die

Vorderseite des Kuverts hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Wort „Angebot“,
- b) die vergebende Stelle, Abteilung,
- c) der Auftragsgegenstand samt Geschäftszahl der AG,
- d) Firma und Sitz des Auftragnehmers bzw. des Bieters

4.2.8.1.2 Allfällige lose Bestandteile des Angebots sind mit dem vollen Firmennamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

4.2.8.1.3 Die fristgerechte Einreichung bei der angegebenen Abgabestelle erfolgt unter alleiniger Verantwortung des AN bzw. des Bieters.

4.2.8.1.4 Besondere Ausarbeitungen von Angeboten, dafür erforderliche Kalkulationen und dergleichen werden nicht gesondert vergütet. Alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die AG über.

##### 4.2.8.2 Verfahrenssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO-Währung (€) – ohne Währungsvorbehalt – zu erstellen. Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, in der Ausschreibung wurde die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen. Sämtliche Beilagen des AN bzw. des Bieters sind in deutscher Sprache bzw. beglaubigter Übersetzung beizulegen.

##### 4.2.8.3 Unklarheiten, Widersprüche

Fehlen nach Ansicht des AN bzw. des Bieters Leistungsteile in der Ausschreibung oder sind Ausschreibungsbestimmungen unklar oder widersprüchlich, hat der AN bzw. der Bieter vor Angebotsabgabe eine Klärung mit der AG herbeizuführen.

##### 4.2.8.4 Ausschluss der Irrtumsanfechtung

Der Bieter bestätigt weiters, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des AN bzw. des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebots einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen

Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

#### **4.2.8.5 Korrekturen von Bieterangaben**

Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterinnenangaben/Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

#### **4.2.8.6 Angebotsformate**

Ist der Datenträgeraustausch für die Angebotsabgabe vereinbart, so hat der AN bzw. der Bieter neben dem vollständig ausgepreisten Datenträger und einer ausgefüllten Liste der Bieterlücken den Allgemeinen Teil des von der AG aufgelegten Ausschreibungstexts vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterfertigen.

#### **4.2.8.7 Elektronische Angebotsabgabe**

Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist nur in dem von der AG vorgegebenen Ausmaß nach den Bedingungen des jeweiligen Beschaffungsvorganges zulässig.

#### **4.2.8.8 Abweichungen**

**4.2.8.8.1** Bei Abweichungen des vom AN bzw. vom Bieter ausgefüllten Angebots gilt ausschließlich der bei der AG (Ausschreibende Stelle) aufgelegte Originaltext.

**4.2.8.8.2** Abweichungen in den geforderten Spezifikationen sind kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

**4.2.8.8.3** Wird die Gleichwertigkeit bezweifelt, hat der AN bzw. der Bieter auf Verlangen die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten autorisierten Versuchsanstalt nachzuweisen.

#### **4.2.8.9 Alternativangebote**

**4.2.8.9.1** Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden sollen, sind Alternativangebote je nach Festlegung in der Ausschreibungsordnung der AG zulässig bzw. unzulässig. Alternativangebote dürfen nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden.

**4.2.8.9.2** Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots einzureichen. Das Alternativangebot hat dieselben Mindestangaben und Preisaufschlüsselungen zu enthalten wie das Hauptangebot.

**4.2.8.9.3** Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der AN bzw. der Bieter durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Bescheinigungen von in anderen Vertragsparteien des EWR ansässigen anerkannten Stellen werden anerkannt.

**4.2.8.9.4** Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom AN bzw. vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

**4.2.8.9.5** Bei Alternativangeboten müssen insbesondere die Fabrikate sowie deren artikelspezifische Bezeichnung wie Type, Artikelnummer und dergleichen angeführt werden.

#### **4.2.8.10 Bieterlücken**

**4.2.8.10.1** Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Produkts mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ hat der AN bzw. der Bieter in freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterinnenlücken/Bieterlücken) nach der entsprechenden Position die Angabe von Fabrikat und Type der von ihm gewählten gleichwertigen Produkte und – sofern gefordert

– sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu machen.

**4.2.8.10.2** Die in einer Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom AN bzw. vom Bieter keine anderen Produkte in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) eingesetzt wurden oder wenn die vom AN genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

#### **4.2.8.11 Kalkulationsformblätter**

Auf Verlangen hat der AN bzw. der Bieter im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) verschlossen zu übergeben. Diese werden von der AG herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags angestellt werden müssen.

#### **4.2.8.12 Nachlässe, Aufschläge**

**4.2.8.12.1** Nur bedingungslose Nachlässe bzw. Aufschläge werden anerkannt.

**4.2.8.12.2** Nachlässe bzw. Aufschläge sind im Summenblatt des Leistungsverzeichnisses an der dort vorgesehenen Stelle anzuführen. Im Leistungsverzeichnis-Text oder an anderer Stelle werden diese nicht anerkannt.

**4.2.8.12.3** Der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen bzw. Mehrkostenforderungen.

## **5. Vertrag**

### **5.1 Vertragsbestandteile**

#### **5.1.1 Allgemeines**

Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass der erste Satz der Ö-Norm-Bestimmung hinsichtlich der Begriffe nicht gilt. Stattdessen gilt diesbezüglich Punkt 3 der vorliegenden AGB.

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und auftrags der AG werden ausschließlich von den dazu jeweils befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der

Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

Abweichend zu dieser Regelung gelten die Vereinbarungen des Schlussbriefs als vorbehaltlos angenommen, wenn vierzehn Tage nach Erhalt des Schlussbriefs keine schriftlichen Vorbehalte bei der AG eingebracht werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

#### **5.1.2 Maßgebende Fassung der ÖNORMen**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile**

Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehenden Bestandteilen in absteigender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist; (z.B. Auftragsschreiben, Schluss- und Gegenschlussbrief);
- b) Ausschreibungsordnung der AG
- c) das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- d) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- e) Baubeschreibung, technischer Bericht und dgl.;
- f) AGB der AG für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen;
- g) Standards der AG;
- h) Normen technischen Inhalts;
- i) einschlägige ÖNORMEN.

(abweichend zur ÖNORM B 2110).

### **5.2 Vertragspartner**

#### **5.2.1 Vertretung**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **5.2.4 Vertragssprache**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften**

Punkt 5.3. der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

### **5.4 Behördliche Genehmigungen**

**5.4.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**5.4.2** Siehe ÖNORM B 2110.

### **5.5 Beistellung von Unterlagen**

**5.5.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**5.5.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**5.5.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**5.5.4** Der AN haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**5.5.5** Unverzüglich nach Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an die AG zu retournieren (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**5.5.6** Besondere Ausarbeitungen des AN werden nicht zurückgestellt (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **5.6 Verwendung von Unterlagen**

**5.6.1** Punkt 5.6.1 der ÖNORM B 2110 gilt nur insofern, als dass der AN ihm übergebene Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden darf.

**5.6.2** Siehe ÖNORM B 2110.

### **5.7 Änderungen**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **5.8 Rücktritt vom Vertrag**

#### **5.8.1 Allgemeines**

Die Vertragsparteien sind zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt, insbesondere bei

- a) schwerwiegenden Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei

- b) Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens

- c) Die AG ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die Leistung nicht zum gehörigen Zeitpunkt, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

(abweichend zur ÖNORM B 2110).

#### **5.8.2 Form des Rücktritts**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **5.8.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag**

**5.8.3.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**5.8.3.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**5.8.3.3** Siehe ÖNORM B 2110.

### **5.9 Streitigkeiten**

#### **5.9.1 Leistungsfortsetzung**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **5.9.2 Schlichtungsverfahren**

Punkt 5.9.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

#### **5.9.3 Schiedsgericht**

Punkt 5.9.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

## **6. Leistung, Baudurchführung**

### **6.1 Beginn und Beendigung der Leistung**

#### **6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine**

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich (abweichend zur ÖNORM B 2110).

#### **6.1.2 Beendigung der Leistung**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.1.3 Vorzeitiger Beginn der Leistung**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.1.4 Vorzeitige Beendigung der Leistung**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.1.5 Fristangaben**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **6.2 Leistungserbringung**

### **6.2.1 Ausführung**

**6.2.1.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.1.2** Siehe ÖNORM B 2110.

### **6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)**

**6.2.2.1** Die beabsichtigte Weitergabe von Auftragsteilen (auch unwesentlicher Teile) ist unter Angabe der jeweiligen Subunternehmer (Firma, Geschäftssitz und Geschäftsführung) spätestens bis zum Schlusstermin für die Angebotsabgabe bekannt zu geben (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.2.2** Der AN garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der AG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.2.3** Der AN verpflichtet sich, Zahlungen der AG an Subunternehmer oder Vorlieferanten als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung) (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.2.4** Jeder Wechsel eines Subunternehmers bedarf der Zustimmung der AG. Für die Gleichwertigkeit des Subunternehmers ist der AN beweispflichtig (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.2.5** Die Erbringung von Leistungen durch Sub-Subunternehmer ist ausgeschlossen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.2.6** Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ermächtigt die AG zum sofortigen Vertragsrücktritt bei vollem Schadenersatz durch den AN (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.2.7** Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **6.2.3 Nebenleistungen**

**6.2.3.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.3.2** Zusätzlich zu Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 gelten folgende Bestimmungen hinsichtlich Nebenleistungen:

**6.2.3.3** Die angebotenen Einheitspreise beinhalten auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110), sofern dafür im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen enthalten sind:

- a) Zu den Nebenleistungen gehören auch die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit den zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen bzw. behördenähnlichen Organen samt dem kostenlosen Beibringen aller erforderlichen Atteste, Dokumentationen und Bewilligungen, soweit mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehend.
- b) Erstellung und Beibringung von sämtlichen für behördliche Abnahmen erforderlichen Unterlagen und nach Aufforderung durch die AG Teilnahme an behördlichen Abnahmen.
- c) etappenweise Ausführung, Montagepläne: Die laut Ausschreibung etappenweise Ausführung der Arbeiten, die etappenweise Erstellung der Werkzeichnungen, Montagepläne, Detailterminpläne des eigenen Werks, etc. und die dafür notwendigen Berechnungen.
- d) Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Abfällen jeglicher Art wie Verpackungen, Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutts und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen.
- e) Alle über die bauseits errichtete provisorische Stromversorgung und Beleuchtung hinausgehenden, notwendigen Anlagen, wie insbesondere die Beleuchtung und die elektrische Beheizung von Aufenthaltsräumen sowie die besondere Beleuchtung von Arbeitsplätzen, sind durch den AN beizustellen.
- f) Das Erstellen und Beseitigen von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von

Beschädigungen und Verunreinigungen eigener und anderer (auch angrenzender) Bauteile ist zu treffen.

- g) Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind zu sichern. Etwaige Beschädigungen an Fassaden oder sonstigen Bauteilen gehen zu Lasten des AN. Der AN haftet für alle Schäden an Anrainerinnen-/Anrainergebäuden und hat die AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- h) Sämtliche Leitungsangaben sind vom AN bezüglich ihrer genauen Lage zu überprüfen.
- i) Die Baustellengemeinkosten sind – sofern nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben – in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- j) Wenn nichts anderes angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle, die Montage, betriebsfertige Übergabe und Einweisung bzw. Einschulung des Personals, bis zur Bedienungssicherheit.
- k) Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben, sind alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse und Raumhöhen und sämtliche Kosten für die Erschwernisse über 3,2 Meter Höhe in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt auch für Erschwernisse für geneigte Flächen (auch über 5 % [fünf Prozent]).
- l) Die Kosten der Prüfungen behördlich autorisierter Prüfanstalten der gelieferten oder verwendeten/verarbeiteten Baustoffe oder Bauteile, Befunde und Leistungen für Herstellung, Manipulation und Transporte der Materialproben, sind Vertragsbestandteil.

#### **6.2.4 Prüf- und Warnpflicht**

**6.2.4.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.4.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.4.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.4.4** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.4.5** Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich**

**6.2.5.1** Siehe ÖNORM B 2110.

Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.5.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.5.3** Siehe ÖNORM B 2110.

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl I Nr 37/1999 idgF, in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, einzuhalten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

#### **6.2.6 Überwachung**

**6.2.6.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.6.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.6.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.6.4** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.6.5** Die AG ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird. Für den Fall, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht, ist keine Anmeldung erforderlich (abweichend zur ÖNORM B 2110).

#### **6.2.7 Dokumentation**

##### **6.2.7.1 Allgemeines**

Siehe ÖNORM B 2110 mit der Ausnahme, dass vom AN ausnahmsweise allein vorgenommene und der AG nachweislich übergebene Dokumentation nicht als bestätigt gilt, wenn die AG nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

##### **6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte**

Die Bauaufsicht der AG führt grundsätzlich ein Baubuch. Die Einsichtnahme durch den AN auf der Baustelle ist verbindlich. Wesentliche Eintragungen werden dem AN auf Verlangen in Kopie zugeleitet. Sämtliche Eintragungen haben leserlich und objektiv nachvollziehbar zu sein.

Der AN hat fortlaufende Bautagesberichte zu führen. Aufstellungen und Eintragungen werden nur anerkannt, wenn sie von der örtlichen Bauaufsicht unterfertigt sind.

(abweichend zur ÖNORM B 2110).

#### **6.2.7.2.1 Führung des Baubuchs**

Siehe ÖNORM B 2110 mit der Ausnahme, dass vom AN allein vorgenommene Eintragungen nicht als von der AG bestätigt gelten, wenn die AG nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

#### **6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte**

Siehe ÖNORM B 2110 mit der Ausnahme, dass vom AN übergebene Bautagesberichte nicht als von der AG bestätigt gelten, wenn die AG nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

**6.2.7.2.3** Punkt 6.2.7.2.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

**6.2.7.2.4** Die Dokumentation für den späteren Gebrauch gemäß dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG, BGBl Nr 37/1999 idgF ist nach Aufforderung beizubringen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.7.2.5** Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.7.2.6** Der AN haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.7.2.7** Der AN ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise

zu überbinden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.7.2.8** Die AG ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der AN zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.7.2.9** Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.2.7.2.10** Die vollständige Dokumentation ist vorbehaltlich einer anderen Regelung in den Richtlinien/Standards der AG in einfacher Ausfertigung in Papier sowie einer digitalen Ausfertigung im Format entsprechend den CAD-Richtlinien der AG zu übergeben.

Die vollständige Dokumentation muss bis spätestens bei der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 10.2 bzw. jedenfalls 21 Tage vor der Inbetriebnahme übergeben werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen**

#### **6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung**

**6.2.8.1.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.1.2** Zusätzlich zu Punkt 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110 gelten folgende Bestimmungen hinsichtlich Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Versorgung:

- a) Lagerplätze stehen nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- b) Für die Bereitstellung von Baumaterial in größerem Umfang hat der AN Lagerplätze außerhalb des Krankenhausgeländes zu verwenden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- c) Für Lagerräume, Baubüros, Container und Bauunterkünfte hat der AN in Abstimmung mit der AG sowie für die Fundierung der Einrichtungen und die Ver- und Entsorgung

derselben zu sorgen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

- d) Der AN hat alle erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen, insbesondere behördliche Bewilligungen einzuholen, sofern Nachbargrundstücke oder Straßengrund zur Lagerung bzw. Baustelleneinrichtung benötigt werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- e) Die Zuteilung von Flächen insbesondere für Lager- und Unterkunft erfolgt auf jederzeitigen Widerruf durch die Bauaufsicht. Bei Erfordernis sind diese doppelstöckig ohne Anspruch auf Entschädigung zu verlegen. Die Zutrittsmöglichkeit für die Bauaufsicht muss stets gewahrt bleiben (ein Zweitschlüssel ist im Büro der Bauaufsicht zu deponieren) (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- f) Jegliche Transportmaßnahmen sind den eingeschränkten Platzverhältnissen anzupassen und mit der örtlichen Bauaufsicht zu koordinieren. Sofern die örtliche Bauaufsicht eine Anlieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt anordnet, ist mit dem Transport zuzuwarten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- g) Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- h) Die Anlieferung von Materialien in größerem Umfang, sowie von Geräten, Maschinen, Einbauteilen und dergleichen, welche nicht unverzüglich an der Baustelle an ihren Einbauort gebracht werden können, bedarf der vorherigen Genehmigung der örtlichen Bauaufsicht und ist spätestens 7 (sieben) Tage vorher anzukündigen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- i) Die im Bauablaufkonzept sowie von der örtlichen Bauaufsicht vorgegebenen Verkehrswege sind einzuhalten. In anderen Bereichen (Gebäude, Gelände) dürfen weder Transporte vorgenommen werden,

noch dürfen sich dort Arbeitskräfte aufhalten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

- j) Erschwernisse und Hindernisse aufgrund der vorgenannten Punkte haben keinen Einfluss auf die einzuhaltenden Ausführungstermine und werden nicht gesondert vergütet (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- k) Vorhandene Lifte dürfen – für Personen- und Materialtransporte – nur nach Zustimmung der AG und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen des AN verwendet werden. Für Beschädigungen, eventuell aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungskosten und Reinigungskosten an Kabinen und Schächten hat der AN aufzukommen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

#### **6.2.8.2 Einbauten**

**6.2.8.2.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.2.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.2.3** Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.2.8.4 Baustellensicherung**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.2.8.8 Funde**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.2.8.9 Probetrieb**

**6.2.8.9.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.9.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.9.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.9.4** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.9.5** Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung**

**6.2.8.10.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.10.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.10.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.10.4** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.10.5** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.10.6** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.2.8.10.7** Siehe ÖNORM B 2110.

### **6.3 Vergütung**

#### **6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise**

**6.3.1.1** Die vom AN angebotenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer innerhalb der Leistungsfrist, soweit nicht in der Ausschreibungsordnung der Auftraggeberin etwas anderes festgelegt ist. Bei der Legung von Angeboten ohne förmliche Verwendung der Ausschreibungsordnung der AG gelten angebotene Preise ebenfalls als Festpreise (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**6.3.1.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.3.1.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.3.1.4** Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben, sind Erschwernisse bei Arbeiten im Gebäudeinneren ohne Unterschied der Lage der Geschoße (Einbringungen, Fördern, Lagerung, Disposition etc.) in die Einheitspreise einzukalkulieren (ergänzend zur ÖNORM B 2110). Diese Erschwernisse können aufgrund der Lage der Arbeitsstellen nur durch eine örtliche Besichtigung erfasst werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

#### **6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **6.3.3 Garantierte Angebotssumme**

**6.3.3.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.3.3.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.3.3.3** Siehe ÖNORM B 2110.

### **6.4 Regieleistungen**

**6.4.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.4.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.4.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.4.4** Siehe ÖNORM B 2110.

**6.4.5** Regieleistungen sind ausschließlich mit dem Regieanforderungsformular der AG, abrufbar unter der [Internetadresse www.tirol-kliniken.at](http://www.tirol-kliniken.at) in der Rubrik [Ausschreibungen – Anlagen/Drucksorten](#), anzufordern (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.4.6** Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regiebericht durch den Vertreter der AG bedeutet nur die Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung. Die AG behält sich vor zu prüfen, ob die angesprochene Regieleistung richtigerweise nach einer vorhandenen LV-Position abzurechnen, oder als Nebenleistung entsprechend der jeweiligen ÖNORM nicht gesondert zu vergüten wäre und gegebenenfalls in der Abrechnung entsprechend zu korrigieren (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**6.4.7** Die Normalarbeitszeit für Regieleistungen ist mit Montag bis Freitag 07:00 bis 19:00 Uhr festgelegt. Der Überstundenzuschlag beträgt von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 19:00 bis 20:00 Uhr sowie Samstag, 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr 50 % (fünfzig Prozent). Der Überstundenzuschlag beträgt von Montag bis Samstag, 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, 00:00 bis 24:00 Uhr 100% (einhundert Prozent). Die Preise für angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt verrechnet: Der 50%-Überstundenzuschlag wird mit einem Drittel, der 100 %-Überstundenzuschlag mit zwei Drittel des vereinbarten Regiestundenpreises vergütet (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **6.5 Verzug**

#### **6.5.1 Allgemeines**

**6.5.1.1** Gerät der AN in Verzug, hat er der AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (siehe Punkt 10.5.1.).

**6.5.1.2** Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die AG unverzüglich zu verständigen.

**6.5.1.3** Gerät der AN in Verzug, kann die AG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

**6.5.1.4** Besteht die AG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.

**6.5.1.5** Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (abweichend zur ÖNORM B 2110).

## **6.5.2 Fixgeschäft**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **6.5.3 Vertragsstrafe**

### **6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe**

**6.5.3.1.1** Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird bei Verschulden des AN eine Vertragsstrafe festgesetzt.

**6.5.3.1.2** Der AN hat im Fall der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Ein Verschulden der AG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.

**6.5.3.1.3** Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.

**6.5.3.1.4** Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom AN zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des

wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

**6.5.3.1.5** Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 15 % (fünfzehn Prozent) der ursprünglichen Auftragssumme insgesamt begrenzt. Darüber hinaus gilt das ABGB.

**6.5.3.1.6** Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

### **6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe**

Siehe ÖNORM B 2110.

Die Höhe der Vertragsstrafe pro Kalendertag wird wie folgt festgesetzt:

bis Auftragswert € 7.500,00:  
1,00 % bzw. mindestens € 75,00

bis Auftragswert € 75.000,00:  
0,50 % bzw. mindestens € 75,00

bis Auftragswert € 750.000,00:  
0,10 % bzw. mindestens € 750,00

über Auftragswert € 750.000,00:  
0,05 % bzw. mindestens € 750,00

(ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **6.5.3.3 Teilverzug**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **7. Leistungsabweichung und ihre Folgen**

### **7.1 Allgemeines**

Siehe ÖNORM B 2110.

Alle Änderungen des Leistungsumfangs durch die AG sind vom AN auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots durchzuführen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner**

#### **7.2.1 Zuordnung zur Sphäre der AG**

**7.2.1.1** Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen

Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen das 20-jährliche Ereignis als vereinbart gilt, sofern im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

**7.2.1.2** Die AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihr das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Von der AG angeordnete kurzzeitige Arbeitsunterbrechungen führen hinsichtlich des vereinbarten Fertigstellungstermins für die Gesamtleistung nicht zu einer Anpassung desselben und stehen dem AN für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

## **7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **7.3 Mitteilungspflichten**

**7.3.1** Ordnet die AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**7.3.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**7.3.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**7.3.4** Stellt der AN Änderungen der Umstände der Leistungserbringung fest (bestehende Position unter anderen Rahmenbedingungen) oder hält er zusätzliche (im Vertrag bisher nicht vorgesehene) Leistungen für erforderlich, so hat er dies unverzüglich schriftlich bekannt zu geben sowie ein Zusatzangebot (Mehrkostenforderungen [MKF]) vorzulegen. Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die MKF einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**7.3.5** Der AN hat mit der Ausführung der gegenständlichen Leistungen unverzüglich bereits nach Freigabe/Beauftragung dem Grunde nach durch die AG zu beginnen (z.B. in Form der Eintragung im Baubuch, per E-Mail, Bauleitungsprotokoll udgl.); dies auch dann, sofern sich die AG die abschließende Prüfung

der Preisangemessenheit noch vorbehalten hat. Im Verzugsfall gelangt die vereinbarte Vertragsstrafenregelung zur Anwendung und haftet der AN daneben unbeschränkt für darüber hinausgehende Schäden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

## **7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts**

### **7.4.1 Voraussetzungen**

**7.4.1.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**7.4.1.2** Der AN hat auf absehbare Abweichungen vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen von zumindest 5 % (fünf Prozent) oder vom Preis einzelner Positionen von zumindest 10 % (zehn Prozent) unverzüglich schriftlich hinzuweisen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**7.4.1.3** Überschreitungen bedürfen zumindest einer Freigabe/Beauftragung dem Grunde nach durch die AG, widrigenfalls die zugrunde liegenden Leistungen nicht vergütet werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**7.4.1.4** Ausgenommen von der Warnpflicht ist eine Bagatell-Abweichung, das ist eine einmalige Abweichung bis höchstens € 4.000,00 (in Worten: EURO viertausendkommanull) der Gesamtauftragssumme (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **7.4.2 Ermittlung**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **7.4.3 Anspruchsverlust**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **7.4.5 Nachteilsabgeltung**

Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass Nachteile bei Vorliegen der Voraussetzungen erst ab Unterschreiten der Auftragssumme von 10 % (zehn Prozent) anstelle von 5 % (fünf Prozent) abgegolten werden und dass sich der AN in diesem Zusammenhang ersparte Aufwendungen anzurechnen lassen hat.

## **7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen**

**7.5.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**7.5.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**7.5.3** Siehe ÖNORM B 2110.

## **8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen**

### **8.1 Abrechnungsgrundlagen**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **8.2 Mengenermittlung**

#### **8.2.1 Allgemeines**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß**

**8.2.3.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.2.3.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.2.3.3** Aufmäße, die aus triftigen Gründen nur vom AN festgestellt wurden, sind der AG ehestens schriftlich mitzuteilen. Eine automatische Anerkennung nach 2 (zwei) Wochen ist auch ohne schriftlichen Einspruch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Regiebestätigungen gemäß Punkt 6.4.3 (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**8.2.3.4** Siehe ÖNORM B 2110.

#### **8.2.4 Beigestellte Materialien**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **8.2.5 Geräte**

##### **8.2.5.1 Stillienzeiten**

Siehe ÖNORM B 2110.

##### **8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **8.2.6 Abrechnung der Regieleistungen**

#### **8.2.6.1 Allgemeines**

**8.2.6.1.1** Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in

unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z.B. Polier) nicht gesondert vergütet werden. Diese sind entweder in den Baustellengemeinkosten enthalten oder auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen.

**8.2.6.1.2** Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass die Leistungen des Aufsichtspersonals in die Einheitspreise einzurechnen ist.

#### **8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe**

##### **8.2.6.3.1 Material und Hilfsmaterial**

Siehe ÖNORM B 2110.

##### **8.2.6.3.2 Betriebsstoffe**

Siehe ÖNORM B 2110.

##### **8.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten**

**8.2.6.4.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.2.6.4.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.2.6.4.3** Siehe ÖNORM B 2110.

##### **8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen**

Siehe ÖNORM B 2110.

##### **8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **8.3 Rechnungslegung**

### **8.3.1 Allgemeines**

**8.3.1.1** Rechnungen sind der AG in einfacher Ausfertigung ausschließlich in Papierform vorzulegen. Elektronische Rechnungen werden nicht akzeptiert und lösen diese keine Zahlungsfrist aus.

**8.3.1.2** Zusätzlich ist eine Abschrift der Rechnungen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Ebenso sind der ÖBA gleichzeitig alle Anlagen in

digitaler Form laut ÖNORM B 2063 vorzulegen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**8.3.1.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.3.1.4** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.3.1.5** Im Falle von Preisumrechnungen (Indexrechnung) sind diese getrennt von der Hauptrechnung als eigene Rechnung zu stellen. Indexrechnungen müssen spätestens 6 (sechs) Monate nach der betreffenden Teilschlussrechnung oder spätestens 6 (sechs) Monate nach der Schlussrechnung bei der AG einlangen widrigenfalls diese nicht anerkannt werden. (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**8.3.1.6** In jeder Rechnung sind Bestellnummer (SAP-Nummer), UID-Nummer, Geschäftszahl bzw. Ansprechpartner sowie das Datum des Vertrags anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan**

**8.3.2.1** Abschlagsrechnungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung am Erfüllungsort gewährt (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**8.3.2.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.3.2.3** Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass allgemeine Preisumrechnungen, aufgliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, in einer eigenen Rechnung ausgewiesen werden müssen (siehe Punkt 8.3.1.5).

**8.3.2.4** Siehe ÖNORM B 2110.

### **8.3.3 Regierechnungen**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **8.3.4 Schlussrechnung**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **8.3.5 Teilschlussrechnungen**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **8.3.6 Vorlage von Rechnungen**

**8.3.6.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.3.6.2** Siehe ÖNORM B 2110.

### **8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung**

**8.3.7.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.3.7.2** Siehe ÖNORM B 2110.

### **8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **8.4 Zahlung**

### **8.4.1 Fälligkeiten**

**8.4.1.1** Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 60 (sechzig) Tage nach Eingang der Rechnung fällig (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**8.4.1.2** Die Zahlungsfrist für Schluss- und Teilschlussrechnungen beträgt 60 (sechzig) Tage nach Eingang der Rechnung bei der AG, frühestens jedoch nach mängelfreier und vollständiger Übernahme. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß Punkt 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**8.4.1.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.4.1.4** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.4.1.5** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.4.1.6** Siehe ÖNORM B 2110 mit der Ausnahme, dass bei nicht fristgerecht geleisteter Zahlung der AG aus Gründen, welche die AG zu verantworten hat, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 5,0 % (fünfkomma null Prozentpunkten) über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gebühren.

**8.4.1.7** Die Skontofrist beginnt bei Schluss- und Teilschlussrechnungen frühestens nach mängelfreier und vollständiger, protokollierter, förmlicher Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch von der AG autorisiertes Personal. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**8.4.1.8** Hinsichtlich sämtlicher Zahlungen gilt, dass diese dann als rechtzeitig gelten, wenn sie am letzten Tag der Zahlungsfrist zur Überweisung gelangen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**8.4.1.9** Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**8.4.1.10** Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**8.4.1.11** Die AG ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

#### **8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen**

**8.5.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.5.2** Siehe ÖNORM B 2110.

#### **8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **8.7 Sicherstellung**

##### **8.7.1 Kautions**

Siehe ÖNORM B 2110.

##### **8.7.2 Deckungsrücklass**

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 7 % (sieben Prozent) des Rechnungsbetrags einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

##### **8.7.3 Haftungsrücklass**

**8.7.3.1** Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3 % (drei Prozent) des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch

ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Sollte der einzubehaltende Haftrücklass die Grenze von Euro 2.000,00 nicht überschreiten, verzichtet die AG auf den Einbehalt (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**8.7.3.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**8.7.3.3** Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass das Höchstmaß des Haftungsrücklasses 3 % (drei Prozent) der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme beträgt.

**8.7.3.4** Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der AG, unter anderem auch beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Absatz 2 Insolvenzordnung (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

##### **8.7.4 Sicherstellungsmittel**

Siehe ÖNORM B 2110.

Abgelaufene Bankgarantiebriefe werden nicht zurückgestellt (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

##### **8.7.5 Zurückweisung von Sicherstellungen**

Siehe ÖNORM B 2110.

##### **8.7.6 Laufzeit**

Siehe ÖNORM B 2110.

##### **8.7.7 Drucksorten**

Für vereinbarte Sicherstellungen sind die von der AG allenfalls aufgelegten Drucksorten zu verwenden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

#### **9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme**

Die AG kann Teile der Leistung vor der Übernahme benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen. Dadurch kommt es jedoch nicht automatisch zur förmlichen Übernahme, sondern ist diese jedenfalls durchzuführen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

#### **10. Übernahme**

##### **10.1 Arten der Übernahme**

**10.1.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**10.1.2** Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**10.1.3** Vor der förmlichen Übernahme findet durch die AG eine Leistungsfeststellung statt. Diese Leistungsfeststellung bewirkt keine Übernahme (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**10.1.4** Der AN ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal der AG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender der AG einschulen/einweisen kann. Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme in deutscher Sprache zu übergeben (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**10.1.5** Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**10.1.6** Von der AG aufgelegte Anlagen bzw. Drucksorten (Übernahmeprotokoll für bauliche und technische Anlagen, Stammdatenaufnahmeblatt, Geräteübernahmeprotokoll, TSB Freigabe medizinischer Geräte, Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten, Sicherheitstechnische Koordination, Rechnungslegungsvorschriften, Bankgarantie) sind unter der [Internetadresse www.tirol-kliniken.at](http://www.tirol-kliniken.at) in der Rubrik [Ausschreibungen – Anlagen/Drucksorten](#) kundgemacht und in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**10.1.7** Der AN hat spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom AN für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

## **10.2 Förmliche Übernahme**

**10.2.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**10.2.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**10.2.3** Siehe ÖNORM B 2110.

**10.2.4** Siehe ÖNORM B 2110.

**10.2.5** Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**10.2.6** Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als förmliche Übernahme (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

## **10.3 Formlose Übernahme**

**10.3.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**10.3.2** Punkt 10.3.2. der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

## **10.4 Einbehalt wegen Mängel**

Punkt 10.4 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

## **10.5 Verweigerung der Übernahme**

**10.5.1** Punkt 10.5.1 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

**10.5.2** Punkt 10.5.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

## **10.6 Rechtsfolgen der Übernahme**

**10.6.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**10.6.2** Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf ihre Gewährleistungsansprüche (abweichend zur ÖNORM B 2110).

## **10.7 Übernahme von Teilleistungen**

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung von der AG im Vorhinein definierten Teilleistungen. Dies betrifft beispielsweise einzelne Bauabschnitte bzw. Bauphasen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

## **11. Schlussfeststellung**

### **11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung**

Siehe ÖNORM B 2110.

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1 ist eine Schlussfeststellung vereinbart (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

Eine Zwischenfeststellung über die Mängelfreiheit ist nach Ablauf des ersten Betriebsjahrs vereinbart (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

## **11.2 Durchführung der Schlussfeststellung**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **11.3 Entfall der Schlussfeststellung**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **12. Haftungsbestimmungen**

### **12.1 Gefahrtragung und Kostentragung**

#### **12.1.1 Gefahrtragung**

Punkt 12.1.1 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

#### **12.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung**

Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass der erste Absatz nicht gilt.

#### **12.1.3 Schadenfeststellung**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **12.2 Gewährleistung**

#### **12.2.1 Umfang**

Siehe ÖNORM B 2110.

#### **12.2.2 Einschränkung**

**12.2.2.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**12.2.2.2** Siehe ÖNORM B 2110.

#### **12.2.3 Geltendmachung von Mängeln**

**12.2.3.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**12.2.3.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 (drei) Jahre, für bewegliche Sachen 2 (zwei) Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der förmlichen Übernahme. Ausgenommen von den genannten Fristen sind jene Fälle, in denen vertraglich etwas anderes festgelegt wurde, oder in denen in einschlägigen Fachnormen

eine verlängerte Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Jedenfalls gilt für Dachdecker-, Isolierarbeiten und Isolierverglasungen eine Gewährleistungsfrist von 5 (fünf) Jahren (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**12.2.3.3** Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**12.2.3.4** Siehe ÖNORM B 2110.

**12.2.3.5** Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

**12.2.3.6** Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung**

**12.2.4.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**12.2.4.2** Siehe ÖNORM B 2110.

**12.2.4.3** Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom AN innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**12.2.4.4** Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom AN verweigert oder kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die AG die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme). Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden,

so hat die AG nur das Recht auf Preisminderung, oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung) (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**12.2.4.5** Siehe ÖNORM B 2110.

**12.2.4.6** Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, auch bei leichter Fahrlässigkeit, zu Lasten des AN (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

### **12.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist**

**12.2.5.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**12.2.5.2** Siehe ÖNORM B 2110.

### **12.2.6 Ende der Gewährleistung**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **12.3 Schadenersatz allgemein**

**12.3.1** Der AN haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden (abweichend zur ÖNORM B 2110).

**12.3.2** Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom AN auch im Falle der leichten Fahrlässigkeit zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden (abweichend zur ÖNORM B 2110).

### **12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer**

**12.4.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**12.4.2** Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30

(dreißig) Tagen nach Ausführung zu verrechnen. Zur Abdeckung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, kann bei Abschlagsrechnungen vorläufig 0,5 % (nullkommafünf Prozent) der Auftragssumme einbehalten werden. Die endgültige Abrechnung des Bauschadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je AN auf der Basis des tatsächlichen Bauschadens. Die AG ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Bauschadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

## **12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten**

### **12.5.1 Haftung der AG**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **12.5.2 Geteilte Haftung**

Siehe ÖNORM B 2110.

### **12.5.3 Haftung des AN**

Siehe ÖNORM B 2110.

## **12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten**

**12.6.1** Siehe ÖNORM B 2110.

**12.6.2** Erforderlichenfalls hat der AN rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten im Beisein der AG eine Beweissicherung an jenen Objekten und Grundstücken durchführen zu lassen, die durch ihre Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

## **12.7 Leistungen nach Mustern**

Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

## **13. Ergänzende allgemeine Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110)**

### **13.1 Schadenersatzansprüche im Rahmen des Vergabeverfahrens**

Die AG und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz 2018 oder die aufgrund dieses Bundesgesetzes

ergangenen Verordnungen durch Organe der AG oder der vergebenden Stelle.

## **13.2 Erfüllungsort**

**13.2.1** Erfüllungsort ist Innsbruck oder der von der AG im Bestellschein/Auftragsschreiben angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der AN vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit der AG bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

**13.2.2** Der/die Lieferort/Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher die Leistung konkret zu erbringen ist (z.B.: Erfüllungsort: Innsbruck, Anichstraße 35; Lieferort/Einbaustelle: Verwaltungsgebäude, 4. Stock, Zi.Nr. 456).

## **13.3 Erfüllungszeiten, Terminpläne**

**13.3.1** Die AG gibt dem AN einen Rahmentermin vor.

**13.3.2** Der AN hat für seine Leistungen ohne gesonderte Vergütung einen detaillierten Bauzeitplan mit den erforderlichen Personalkapazitäten – für sämtliche Teilleistungen je Geschoss und Abschnitt – zu erstellen, der sich nach den von der AG vorgegebenen Teil- und Gesamtfertigstellungsfristen richtet.

**13.3.3** Dieser ist der AG innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Auftragserteilung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Bauzeitplan ist als Balkendiagramm gemäß Vorgabe zu erstellen und nach Freigabe durch die AG für die Baudurchführung verbindlich.

**13.3.4** Neben dem Termin für den Ausführungsbeginn werden von der AG weitere Zwischen- und Endtermine durch Terminrechnung ermittelt, periodisch aktualisiert und vom AN verbindlich übernommen.

**13.3.5** Bei Terminänderungen werden bisher vereinbarte Termine in Fristen umgewandelt. Die Termine des Ausführungszeitplans gelten dann – auch wenn durch Aktualisierung der Terminrechnung geändert – als integrierender Bestandteil des Vertrags und als pönalisiert.

**13.3.6** Terminverschiebungen des Starttermins seitens der AG bis zu einem Zeitraum von 3 (drei) Monaten bewirken eine Verlegung aller nachfolgenden Termine im gleichen Ausmaß, berechtigen den AN jedoch nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten (Parallelverschiebungsklausel).

**13.3.7** Werden keine Termine vereinbart, so ist von branchenüblichen Lieferterminen auszugehen.

## **13.4 Baudurchführung**

### **13.4.1 Pflichten der AG im Rahmen der Baudurchführung**

**13.4.1.1** Erstellung und Instandhaltung der Wasserversorgung inklusive Brauchwasser,

**13.4.1.2** Erstellung und Instandhaltung der Stromversorgung bis zum Hauptverteiler inklusive Strom,

**13.4.1.3** Erstellung und Instandhaltung der Baubeleuchtung in den Hauptverkehrsflächen (Stiegen und Gänge) samt hierfür notwendigem Strom für alle elektrischen Geräte

**13.4.1.4** allgemeine Baustellenbewachung im Einzelfall,

**13.4.1.5** Vornahme von Vermessungsarbeiten (Kontrollmessungen) in Gebäuden im Einzelfall,

**13.4.1.6** Erstellung der Bautafel,

**13.4.1.7** Erstellung und Instandhaltung von WC-Anlagen in erforderlichem Ausmaß.

### **13.4.2 Projektleitung des AN**

**13.4.2.1** Vom AN ist bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich nach Auftragserteilung ein Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Dieser ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden verpflichtet.

**13.4.2.2** Der Projektleiter und dessen Stellvertreter können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die AG gewechselt werden.

### **13.4.3 Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb**

**13.4.3.1** Bei der Vertragserfüllung, insbesondere in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich und werden nicht gesondert entschädigt.

**13.4.3.2** Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein.

**13.4.3.3** Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des Technischen Journaldiensts der AG Folge zu leisten.

**13.4.3.4** Der AN hat bei der Durchführung seines Auftrags dafür Sorge zu tragen, dass staubreduziert vorgegangen wird. In besonders kritischen Bereichen (zB. Intensivstationen, Behandlungsbereiche für Krebspatienten, Verkehrswege im G 01 und EG) sind die auftragsbezogenen Vorgaben der AG einzuhalten. Zur Wahrung dieser Pflichten können Schulungen und Einweisungen in das Hygieneverhalten bei der AG angefordert werden.

**13.4.3.5** AN haben vor Auftragsbeginn die vollständige Kenntnis der jeweils geltenden (Bau)Hygienerichtlinien der AG, abrufbar unter der [Internetadresse www.tirol-kliniken.at](http://www.tirol-kliniken.at) in der [Rubrik Ausschreibungen-Anlagen/Drucksorten](#), im Besonderen die Arbeitsanweisung „Bau- und Instandhaltungsarbeiten in Bereichen mit erhöhten Anforderungen“, und im Zuge der Auftragserfüllung zur Gewährleistung der Patientensicherheit lückenlos einzuhalten.

**13.4.3.6** Bei Nichteinhaltung der (Bau)Hygienerichtlinien trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung kann der Auftrag entzogen werden und sind der AG gegebenenfalls alle daraus resultierenden Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen. AN haben der AG darüber hinaus in diesem Zusammenhang vor allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten.

**13.4.3.7** Während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gilt am gesamten Gelände aller der AG zugehörigen Einrichtungen sowie in Räumlichkeiten absolutes Rauch- und Alkoholverbot. AN haben ihre Arbeitnehmer und Subunternehmer nachweislich zur Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbots anzuweisen.

**13.4.3.8** Bei Nichteinhaltung des Rauch- und Alkoholverbots erfolgt ein sofortiger Verweis des jeweiligen AN bzw. Arbeitnehmers bzw. Subunternehmers.

**13.4.3.9** Alle Arbeiten innerhalb des Krankenhausareals sind mit besonders schallgedämpften Maschinen auszuführen. Der AN ist verpflichtet, Lärmschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären. Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Tiroler Baulärmverordnung, LGBl 91/1998 idgF und dergleichen, sind Vertragsbestandteil.

**13.4.3.10** Montagearbeiten mit Schlagbohrmaschinen und Schrämmarbeiten dürfen erst nach erteilter Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden.

#### **13.4.3.11 Barrierefreies Bauen**

**13.4.3.11.1** Bei der Durchführung von Bauaufträgen sind die einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen einzuhalten. Für die Planung und Errichtung von Neubauten sowie für Generalsanierungen von Gebäuden sind die Mindestanforderungen barrierefreien Bauens gemäß BVergG 2018 idgF sowie gemäß dem Standard der AG „Barrierefreies Bauen“, abrufbar unter der [Internetadresse www.tirol-kliniken.at](http://www.tirol-kliniken.at) in der [Rubrik Ausschreibungen-Anlagen/Drucksorten](#) vorzusehen.

**13.4.3.11.2** Von der Regelung gemäß Punkt 13.4.3.11.1 sind Bauobjekte oder Teile davon ausgenommen, bei denen nach Einholen einer Stellungnahme der Auftraggeberin Arbeitsgemeinschaft für barrierefreies Bauen – in welcher insbesondere auch bundesweit agierende Organisationen von Menschen mit Behinderung vertreten sind – anzunehmen ist, dass keine Notwendigkeit eines Zutritts für Menschen mit Behinderung besteht.

**13.4.3.11.3** Die in Punkt 13.4.3.11.1 genannten Vorschriften finden auch bei Ausschreibungen

für die Planung und Errichtung von Zu- und Umbauten von Gebäuden und Gebäudeteilen Anwendung, sofern dadurch die Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig steigen und ein entsprechender Bedarf gegeben ist.

### 13.5 Lieferung

Liefertermin und Lieferort für Lieferungen sind mit der AG bzw. der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls mit der örtlichen Bauaufsicht) im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren andernfalls sie zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr des AN lagern.

### 13.6 Schlechtwettererschwerbis

Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwernisse innerhalb der vertraglich vereinbarten jahreszeitlichen Erbringungsphase werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vorgegebene/vereinbarte Fristen/Termine.

### 13.7 Winterbaumaßnahmen

Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Winterbaumaßnahmen ohne gesonderte Vergütung einzurechnen.

### 13.8 Lärm- und Staubschutz

Bei allen Arbeiten ist der bestmögliche Lärm- und Staubschutz vorzusehen. Der AN ist verpflichtet, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären.

### 13.9 Gerüste/Schutzgeländer

Die Verantwortung und die Haftung für ordnungsgemäße Gerüste und deren Wartung liegt beim AN. Insbesondere hat diese/dieser für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993 idGF und des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idGF, zu sorgen.

### 13.10 Baureinigung

**13.10.1** Die laufende und allwöchentliche Grobreinigung sowie falls nicht anders

vereinbart einschließlich Entsorgung während Roh- und Ausbau des Baues und des umliegenden Geländes ist einzukalkulieren. Falls nach Aufforderung die Beseitigung der Abfälle nicht erfolgt, so ist die AG berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (zB Reinigung und Entsorgung) zuzüglich einem zehnpromzentigen Verwaltungskostenzuschlag in Abzug bzw im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen.

**13.10.2** Die Verrechnung der zusätzlichen Grobreinigung erfolgt analog der Abrechnung für die Behebung von Bauschäden nach Punkt 12.4 (Besondere Haftung mehrerer AN).

### 13.11 Anlagen, Drucksorten

Von der AG aufgelegte Anlagen bzw. Drucksorten (Übernahmeprotokoll für bauliche und technische Anlagen, Stammdaten-aufnahmeblatt, Geräteübernahmeprotokoll, Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten, Sicherheitstechnische Koordination, Rechnungslegungsvorschriften, Bankgarantie) sind unter der [Internetadresse www.tirol-kliniken.at](http://www.tirol-kliniken.at) in der [Rubrik Ausschreibungen-Anlagen/Drucksorten](#) kundgemacht und in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden.

### 13.12 Werknutzungsrecht

Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an die AG übertragen.

### 13.13 Dokumentation betreffend technische Anlagen/Geräte

**13.13.1** Der AN hat bei ortsfester Medizintechnik, Haustechnik oder Elektrotechnik spätestens zum Zeitpunkt gemäß Punkt 6.2.7.2.10 eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom AN für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen.

**13.13.2** Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und

alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

**13.13.3** Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen Leistungen vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschultes qualifiziertes Personal der AG verständlich sind.

**13.13.4** Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

**13.13.5** Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

**13.13.6** Der AN haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

**13.13.7** Der AN ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.

**13.13.8** Die AG ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der AN zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.

**13.13.9** Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.

**13.13.10** Zur Dokumentation und somit auch zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören folgende Unterlagen pro Standort:

- a) eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) in einfacher Ausfertigung in Papier und digital als pdf-Datei sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- b) (technische) Handbücher (Manuals) sowie sämtliche Vertragsbestandteile (zB Wartungsvertrag) in deutscher Sprache in einfacher Ausfertigung in Papier und digital als pdf-Datei sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- c) eine vollständige technische Dokumentation und Beschreibung in deutscher Sprache in einfacher Ausfertigung in Papier und digital als pdf-Datei sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen, enthaltend:
  - ca) Schaltpläne und Zeichnungen inkl. Beschreibung,
  - cb) Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen,
  - cc) Ersatzteillisten,
  - cd) Abgleichvorschriften,
  - ce) Pflegeanweisungen,
  - cf) Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen,
  - cg) Prüfschein/Einzelprüfung,
  - ch) Für jede(s) selbständig nutzbare Anlage/Gerät ist bei der Übernahme das Stammdaten-Aufnahmeblatt der AG vollständig ausgefüllt zu übergeben.
  - ci) Funktionsprüfungs-/Probetriebsprotokoll,
  - cj) Anleitung zum Austausch von Bestandteilen,
  - ck) Beschreibung und Anleitung für Umgebungsbedingungen bei Transport und Lagerung,
  - cl) Programmbeschreibung,

- cm) weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
- d) Service- und Instandhaltungssoftware-Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,
- e) eine Dokumentation vorhandener IT-Komponenten-Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus-inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software,
- f) CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen
- g) ÖVE-Zertifikate oder andere zutreffende Bescheinigungen (Hygienegutachten, ISO 9000-Zertifikate und dergleichen)
- h) Nachweis der Einhaltung aller Spezifikationen
- i) ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
- j) Nachweis von Einweisungen und Schulungen im vereinbarten Umfang,
- k) Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen,
- l) Gefahrenhinweise, soweit sie vom AN auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,

m) eine Prüfkarte samt Prüfungsvorschriften (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen).

**13.13.11** Die vollständige Dokumentation ist spätestens bei der Übernahme (Abnahme) zu übergeben.

### **13.14 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen**

Bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

### **13.15 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe**

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

### **13.16 Umweltfreundlichkeit**

Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwendbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird prinzipiell bevorzugt. Sofern im Einzelfall für die Auftragsdurchführung relevant, wird die Umweltgerechtigkeit von Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen als Kriterium berücksichtigt.

### **13.17 Vertraulichkeit, Konsultationspflicht Datenschutz, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**

**13.17.1** Der AN hat alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag vertraulich zu behandeln. Dies beinhaltet auch alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimosphäre gehören, betrifft sohin sowohl den Abschluss der Vereinbarung an sich als auch den Gegenstand und den Inhalt der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten und ist auf allfällige Subunternehmer zu überbinden. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu

Geschäftsgeheimnissen der AG besteht eine Konsultationspflicht.

**13.17.2** Der AN ist weiters zur Verschwiegenheit über sämtliche personenbezogenen Angaben und Daten von KundInnen, deren Angehörigen bzw. Beschäftigten, und MitarbeiterInnen der AG, die ihm im Zuge der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen und/oder welche dabei verarbeitet werden wie z.B. persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, verpflichtet.

**13.17.3** Sollten im Zuge der Auftragserfüllung Daten beispielsweise in Papier oder elektronischer Form erfasst und gespeichert werden, so sind diese vom AN gesichert aufzubewahren, vor einem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und die getätigten Datensicherheitsmaßnahmen auf Wunsch der AG nachzuweisen

**13.17.4** Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher vorhergehender schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.

**13.17.5** Der AN wird seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzw. beauftragte Subunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit zur dauernden Geheimhaltungspflicht und Wahrung des Datengeheimnisses nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben wie insbesondere nach der „*Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“, DSGVO)*“ und nach dem „*Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)*“, zuletzt geändert durch BGBl. 120/2017, in der jeweils gültigen Fassung, verpflichten.

**13.17.6** Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit bzw. Auftragserfüllung hinaus.

**13.17.7** Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn der AN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder

behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.

**13.17.8** Sofern durch den AN eine „Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen“ („Auftragsverarbeitung“) im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (Art. 28) erfolgt, gilt zwischen den Vertragsparteien überdies der von der AG erstellte Standardvertrag „[Datenschutzvertrag – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung](#)“ samt zugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

### **13.18 Betriebshaftpflichtversicherung**

**13.18.1** Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten sowie die branchenübliche Deckungssumme pro Schadenfall vorzuweisen.

**13.18.2** Die Versicherungspolizze bzw. ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen.

**13.18.3** Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.

### **13.19 Abfallentsorgung**

**13.19.1** AN haben der AG über eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (ELV) mit genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Haushalte und der Lizenzierung (dh Meldung und Zahlung) ihrer in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen von den Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung (VerpackVO, BGBl. Nr. 648/1996 idgF.) zu befreien. AN, die ihren Firmensitz in EU-Staaten haben und im Rahmen der Auftragserfüllung verpackte Waren bzw. Verpackungen nach Österreich liefern, haben über eine Zusatzvereinbarung für ausländische Lizenzpartner zu verfügen.

**13.19.2** AN haben an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushalte teilzunehmen. Bei Vertragsabschluss haben die AN mit einer rechtsverbindlichen Erklärung der AG die Teilnahme am Sammel- und Verwertungssystem nachzuweisen. Bei Änderungen der Zugehörigkeit ist

ihrerseits/seitens des AN eine aktuelle rechtsverbindliche Erklärung an die AG zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Lizenzierungspflicht hat der AN die Packstoffmengen jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt zu geben und die AG ist berechtigt, die Mehrkosten für die Nachlizenzierung in Rechnung zu stellen.

**13.19.3** Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen jeglicher Art sowie Sonderabfällen, demontierten und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutts und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen.

**13.19.4** Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.

**13.19.5** Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten des AN möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, z.B. Behinderung des Arbeitsablaufs bzw. der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung, etc.

**13.19.6** Zwischenlagerungen am Gelände der AG bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG.

**13.19.7** Zwischenlagerungen haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung – AstV, BGBl. II Nr. 368/1998 idgF, der Bauarbeiterschutverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idgF, und dergleichen.

**13.19.8** Allfällige Gebührenerhöhungen im Entsorgungs- und Deponiebereich während der Vertragserfüllung gehen zu Lasten des AN.

## **13.20 Gerichtsstand, Recht**

**13.20.1** Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

**13.20.2** Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden sofern in der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder Wahrnehmung der

vertraglichen Rechte nicht durch die Vertragspartner EU-Recht in unmittelbarer (direkter) Weise anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des IPRG wird ausgeschlossen.

## **13.21 Sonstige Bestimmungen**

**13.21.1** Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

**13.21.2** Sämtliche mit der Errichtung bzw. dem Abschluss des Vertrags anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der AN. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung werden von jedem Vertragspartner selbst getragen.

**13.21.3** Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über. Bei Rechtsnachfolge ist der AG vom neuen AN zwingend eine aktuelle KSV-Auskunft zu übermitteln. Die AG hat das Recht zur Auflösung des Vertrags, wenn die KSV-Auskunft ein Rating über 399 (dreihundertneunundneunzig) aufweist.

**13.21.4** Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebots wegen Irrtums.

**13.21.5** Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

**13.21.6** Der AN verzichtet darauf, den Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

**13.21.7** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im

Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.

**13.21.8** Änderungen dieser AGB treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 (dreißig) Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung im Internet [unter der Internetadresse www.tirol-kliniken.at](http://www.tirol-kliniken.at) in der Rubrik **AGB** in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern der AN das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten diese AGB in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.

#### **14. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT)**

Der AN verpflichtet sich zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der von ihm gelieferten und/oder hergestellten Systeme, welche an ein IT-Datennetz angebunden werden können. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Produkteinsatzdauer bei der AG.

Für den Fall, dass ein IT-Betriebssystem Bestandteil des von dem AN gelieferten Produkts ist, umfasst die Verpflichtung auch diese Komponente. Dies betrifft sowohl jene Fälle, in welchen das Betriebssystem vom AN mitgeliefert wird, als auch jene Fälle, in denen das Betriebssystem von der AG beigestellt wird.

Konkret umfasst die Verpflichtung der Gewährleistung der IT-Sicherheit Folgendes:

a) Dem AN obliegt eine umfassende Marktbeobachtungspflicht, im Rahmen derer – auch unter Berücksichtigung des eingesetzten Betriebssystems – kontinuierlich festzustellen ist, ob aufgrund bekannt gewordener Informationen die Sicherheit und Wirksamkeit seiner Produkte in ausreichendem Maße gewährleistet und das Nutzen/Risiko-Verhältnis weiterhin vertretbar ist. Die Bewertung diesbezüglich neu bekannt gewordener Informationen, etwa über Sicherheitslücken im eingesetzten Betriebssystem, erfolgt ebenso wie die Einleitung allfälliger

Maßnahmen in der alleinigen Verantwortung des AN.

- b) Dem AN obliegt, aufbauend auf der Marktbeobachtungspflicht, eine umfassende Informationspflicht, im Rahmen derer er der AG im Fall einer festgestellten Sicherheitslücke aktiv und direkt konkrete Handlungsempfehlungen übermitteln muss, damit das Produkt am IT-Datennetz weiter sicher betrieben werden kann.
- c) Wenn eine von dem AN als kritisch eingestufte Sicherheitslücke durch ein vom IT-Betriebssystem-Hersteller zur Verfügung gestelltes Update behoben werden kann, so ist dieses nach erfolgreicher hausinterner Prüfung bei dem AN von diesem kostenlos und zeitnahe in Abstimmung mit der AG einzuspielen, zu testen und für den Betrieb freizugeben. Ein Durchführungsnachweis ist an die AG zu übermitteln.
- d) Für jegliche Art der Servicetätigkeiten muss die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Dies betrifft neben Servicetätigkeiten vor Ort bei der AG (zB via Techniker-Laptops, USB-Sticks etc.) auch Servicetätigkeiten über Remote-Zugänge.

Bereits im Rahmen der Angebotslegung an die AG sind vom AN alle Maßnahmen anzuführen, welche zur Gewährleistung der IT-Sicherheit eingesetzt werden.